

Webinar – 27. April 2021

Unternehmensnachfolge

MLaw Markus Gut, Rechtsanwalt und Notar

Bärengasse 10
4800 Zofingen
Tel. 062 745 00 45

Bahnhofstrasse 24
6210 Sursee
Tel. 041 920 10 21

Bahnhofstrasse 30
6110 Wolhusen
Tel. 041 490 11 42

office@advokatur-whb.ch
www.advokatur-whb.ch

Inhaltsübersicht

- Einleitung
- Anstoss / Initialisierung
- Ausgangslage klären
- Unternehmensbewertung
- Vorbereitungshandlungen
- Übergabe
- Private Vorsorge

Einleitung

**«Man löst keine Probleme, indem
man sie auf Eis legt.»**

Winston Churchill, britischer Staatsmann

Frühzeitige Planung und offene Kommunikation als
entscheidende Faktoren zur erfolgreichen
Nachfolgeregelung

3

Anstoss / Initialisierung

4

Anstoss / Initialisierung

- Oft Familie als Auslöser, aber auch Mitarbeiter und Berater
- Vorgang bewusst starten:
Ich muss meine Nachfolge regeln!
- Zeithorizont beachten: 2 - 10 Jahre

5

Ausgangslage klären

6

Ausgangslage

- Wie ist mein Unternehmen aufgestellt?
- Wer hilft mir dabei? Familie, Berater, etc.
- Wer wird involviert?
- Habe ich Privat vorgesorgt?
- Was mache ich danach?

Psychologische Komponenten nicht vergessen!

7

Berücksichtigung diverser Interessen

- Nachfolgeproblematik beschlägt viele Teilaspekte
- Verschiedenste Interessen: eigene Vorsorge und Vermögen, Familie des Unternehmers, Angestellte, Lieferanten, Kunden, Banken usw.

8

Attraktivität des Unternehmens entscheidend

- Positives Entwicklungspotential
- Keine Übernahme aus reinem Pflichtbewusstsein durch Kinder / schon gar nicht durch Externe

Rechtliche Dimension

- Sorgfältige Vorbereitung und Abwicklung
- Überlagerung von familien- und erbrechtlicher Situation
- Komplexität der heutigen Familienstrukturen sind ebenfalls zu berücksichtigen

Steuerliche Dimension

- Wird oft vergessen/nicht beachtet
- Frühe Planung gibt Handlungsspielraum
- Steuerruling

Massgeschneiderte Lösungen / Planungshorizont

- Vielfältige Problemfelder bedingen massgeschneiderte Lösungen
- Planungshorizont: Je nach Problembereich bis zu 10 Jahre

Kommunikation

Wer wird wann durch wen informiert?

13

Unternehmensbewertung

14

Unternehmensbewertung

- Subjektive Vorstellungen treten in den Hintergrund, Grundlage ist Bewertung nach einer allg. anerkannten Bewertungsmethode
- Bildet Basis für Preisverhandlungen mit pot. Nachfolgern, finanzierenden Institutionen, Regelung der erbrechtlichen Ansprüche übriger Kinder usw.

15

Substanzwertmethode

- Traditionelle Bewertungsmethode
- Basis ist Unternehmensbilanz an Stichtag (Momentaufnahme)
- Keine Berücksichtigung, ob Unternehmen zukünftig Gewinne / Verluste macht
- Zur Regelung der Nachfolge ungeeignete Basis

16

Ertragswertmethode

- Traditionelle Bewertungsmethode
- In Praxis weit verbreitet
- Basis sind Reingewinne der vergangenen Jahre, Budget für das laufende Jahr
- Aktiven wird operative Bedeutung zugemessen
- Zukunftsorientiert, deshalb im Rahmen der Nachfolgeregelung geeignet

17

Praktikermethode

- Kombination der Substanzwert- und Ertragswertmethode
- Doppelte Gewichtung des Ertragswerts
- Grosser Bekanntheitsgrad, bewertungstechnisch jedoch kein geeignetes Vorgehen

18

Discounted Cash Flow-Methode

- Ertragsorientiert
- Berechnung mittels Kapitalisierung bzw. Diskontierung von künftigen Erträgen
- Massgebend sind in Zukunft frei verfügbare Geldflüsse (sog. Free Cash Flow)
- Zur Bewertung im Rahmen der Nachfolgeregelung geeignet, da Nachfolger sich primär dafür interessiert, wie viel frei verfügbares Geld mit Investitionen generiert werden kann

19

Preisbestimmung und Finanzierung

- Unternehmenswert \neq Kaufpreis
- Ist die Finanzierung gesichert? -> Planung

20

Vorbereitungshandlungen

21

Varianten der Unternehmensnachfolge

- «Family Buy Out»
Übertragung des Unternehmens an ein Familienmitglied

- «Management Buy Out»
Übertragung des Unternehmens an bestehende
Geschäftsleitung (intern)

- «Management Buy In»
Übertragung an neue, von aussen kommende
Geschäftsleitung (extern)

22

Übertragungsverträge

- Regelung der wesentlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien
- Share Deal: Anteilsrechte am Rechtsträger (z.B. Aktien einer AG, Stammanteile einer GmbH) werden übertragen
- Asset Deal: Einzelne Aktiven, Passiven und Verträge des Rechtsträgers werden veräussert

23

Wahl der Übertragungsart

- Share Deal nur bei Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG oder GmbH) möglich
- Asset Deal bei Einzelfirmen, einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften

- Frühzeitiger Beizug fachkundiger Unterstützung empfohlen

24

Umstrukturierungen

- Historisch gewachsene Unternehmensstrukturen oft ungeeignet
- Mittels Umstrukturierung geeignete Rechtsform / Struktur kreieren

25

Umwandlungen

- Einzelunternehmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften infolge der unbeschränkten Haftung wenig attraktiv
- FusG behandelt Umwandlungen von Kapital-, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen (Art. 53 – 68 FusG)
- Einzelunternehmung kann nicht umgewandelt werden, Lösung: Überführung des Kapitals in neu gegründete Kapitalgesellschaft als Sacheinlage

26

Fusion

- **Kombinationsfusion:**
 - Zusammenführung von zwei Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft
 - Entstehung neuer Rechtsträger

- **Absorptionsfusion**
 - Eine Gesellschaft übernimmt die andere Gesellschaft
 - Kein neuer Rechtsträger, bestehende Gesellschaft übernimmt Aktiven, Passiven und Rechtsverhältnisse

27

Übergabe

28

Know-how Transfer

- Aufbau und Einführung des Nachfolgers
- Intern konzentriertes Know-how festhalten und weiterreichen

29

Neue Rolle klären

- Wie setze ich meine Zeit ein?
- Wie Erlange ich Befriedigung im Leben?

30

Private Vorsorge

31

Ehegüter- und Erbrecht

- Insbesondere Beeinflussung der familieninternen Unternehmensnachfolge
- Durch Kombination von ehe- und erbvertraglichen Regelungen geordnete und einvernehmliche Nachfolge möglich

32

Grundzüge des Ehegüterrechts

- Güterrechtliche Auseinandersetzung vor erbrechtlicher Nachlassteilung
- D.h. zunächst überlebender Ehegatte, erst danach Nachkommen und nochmals der Ehegatte

Wahl des Güterstandes

- Ordentlicher Güterstand:
Errungenschaftsbeteiligung

- Ausserordentliche Güterstände: Gütertrennung und Gütergemeinschaft

Errungenschaftsbeteiligung

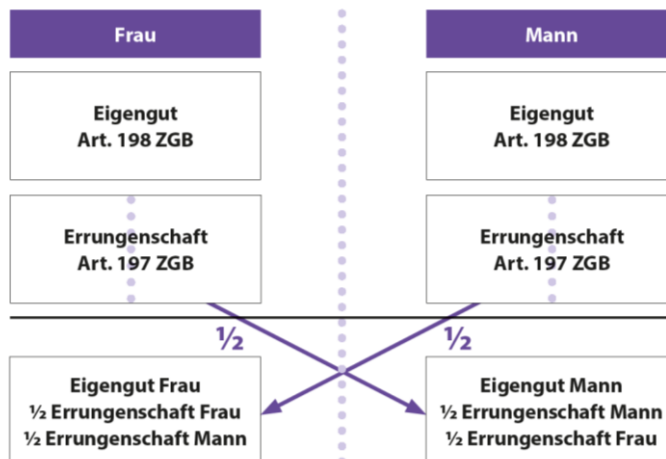
- Ordentlicher Güterstand, d.h. Eheleute fallen in diesen Güterstand, sofern keine abweichende Regelung
- Vier Gütermassen:



- Eigengut: in Ehe eingebracht / während Ehe unentgeltlich erworben
- Errungenschaft: alles, was nicht Eigengut ist (insbes. Arbeitserwerb)

35

Güterrechtliche Auseinandersetzung



36

Gütertrennung

- Begründung mittels öffentlich beurkundetem Ehevertrag
- Zwei Gütermassen:

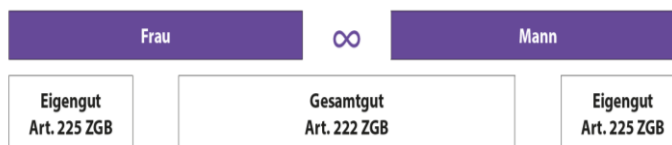


- Keine güterrechtliche Auseinandersetzung; jeder Ehegatte erhält seine Vermögenswerte

37

Gütergemeinschaft

- Begründung mittels öffentlich beurkundetem Ehevertrag
- Drei Gütermassen:



- «Definition» der Gütermassen im Ehevertrag
- Güterrechtliche Auseinandersetzung: je ½ Gesamtgut und Eigengut

38

Möglichkeiten für den Unternehmer

- Errungenschaftsbeteiligung:
 - Vermögenswerte, die zur Ausübung des Berufs bestimmt sind, zu Eigengut erklären (Ehevertrag)
 - Erträge des Eigengutes sollen ins Eigengut fallen (Ehevertrag)
 - Abänderung hälftige Teilung Errungenschaft (Ehevertrag); PT-Ansprüche nicht gem. Kinder beachten
- Gütertrennung:
 - Vereinbarung u.U. bei späten Ehen sinnvoll, Partizipation des Ehegatten kann so ausgeschlossen werden

39

Grundzüge des Erbrechts

- Verwandtenerbfolge mit Eintrittsprinzip und Parentelsystem
- Eintrittsprinzip:
 - Vorverstorbene gesetzliche Erben werden von Nachkommen ersetzt
- Parentelsystem:
 - 1. Parentel: Erblasser und seine Nachkommen
 - 2. Parentel: Eltern und deren weitere Nachkommen
 - 3. Parentel: Grosseltern und deren Nachkommen
 - Weiterer gesetzlicher Erbe: Ehegatte
 - Solange Erben einer Parentel vorhanden, kommen die nächsthöheren nicht zum Zug

40

Gewillkürtes Erbrecht

- Anordnungen in letztwilliger Verfügung (Ausschluss von Erbfolge, Erbeinsetzung, Auflagen, Bedingungen, Vermächtnisse, Teilungs- und Bewertungsvorschriften)
- Handschriftliches Testament:
 - Von Anfang bis Ende, datiert und unterzeichnet
- Öffentlich beurkundetes Testament
- Erbvertrag

41

Pflichtteilsschutz

- Grenze des gewillkürten Erbrechts
- Kann den geschützten Erben nicht gegen deren Willen entzogen werden
- Keine Berücksichtigung von Amtes wegen!
- Korrelat: Verfügbare Quote

42

Einzelfragen

- Mehrere Nachkommen, nur einer übernimmt Unternehmen:
 - Wertfixierung und allfälliger Verzicht auf Pflichtteil durch Erbvertrag
- Sicherung des Lebensunterhalts:
 - Verkauf, Leibrente, Nutzniessung oder Darlehen
- Nachfolge nach dem Ableben des Unternehmers:
 - «erzwungene Übernahme», frühzeitige und umsichtige Planung unumgänglich

Der Vorsorgeauftrag

Ich brauche keinen Vorsorgeauftrag!

Meine Ehefrau/Ehemann sorgt für mich!

Meine Angehörigen sollen entscheiden!



Ich brauche keinen Vorsorgeauftrag!

© 14.09.2014, 20:09 Uhr
**Ehefrau Corinna muss zuerst die Behörden fragen
Die Kesb «verwaltet»
Schumis Millionen!**

Corinna Schumacher muss zuerst die Erwachsenenschutzbehörde Kesb fragen, bevor sie für ihren urteilsunfähigen Mann Michael grosse Business-Entscheide trifft.



1:9 Im April 2014 beantragte Corinna laut der «Bunten», für Michael Geschäfte abwickeln zu dürfen, da er nach dem Ski-Unfall «urteilsunfähig» sei.

© 12.08.2014, 20:10 Uhr
**Behörde «verwaltet» Millionen
So hätte Schumi die
Kesb vermeiden können**

Will Michael Schumachers Ehefrau Corinna grosse Geschäfts-Entscheidungen treffen, muss sie erst die Kesb fragen. Mit einem Vorsorgeauftrag wäre das anders.

Kommentare




1:7 Will man möglichst wenig mit der Kesb zu tun haben, wird dringend zu einem Vorsorgeauftrag geraten.



Allgemeines


- Neues Erwachsenenschutzrecht seit 1.1.2013
 - Früher: vormundschaftliche Massnahmen

 - Grundsatz (Art. 360 Abs. 1 ZGB):
Eine **handlungsfähige** Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.


 - Ziel: Ausschluss behördlicher Massnahmen
- 

Vorsorgeauftrag


Mit einem Vorsorgeauftrag können folgende drei Bereiche geregelt werden:

- Die Personensorge
 - die Vermögensvorsorge und
 - die Vertretung im Rechtsverkehr
- 


Die Personenvorsorge

- Persönliche Fürsorge gemäss bisherigem Lebensstandard
 - Sozialkontakte und Wohnverhältnisse
 - Psychisches und physisches Wohlbefinden (inkl. medizinische Massnahmen und Entbindung vom Arztgeheimnis)
- 


Die Vermögensvorsorge

- Erhalt und Verwaltung von Vermögen und Einkommen
 - Bankgeschäfte und Verwaltung von Wertschriften
 - Erledigen der Post und Begleichung laufender Rechnungen
 - Berichterstattung und Rechenschaftsablegung
 - Steuererklärung
- 

Vertretung im Rechtsverkehr

- Vertretung vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern und Einleiten sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen und Prozesshandlungen, soweit erforderlich unter Beizug der dazu ausschliesslich berechtigten Personen wie Rechtsanwältinnen, Treuhändern etc.
 - Grundbuchgeschäfte
 - Handelsregister (Zeichnungsberechtigung)
- 


Errichtung

- Handgeschrieben
 - Ort
 - Datum
 - Unterschrift
 - Öffentliche Beurkundung durch Notarin oder Notar
- 

Auftrag der KESB

- Bei Zustandekommen: Validierung
 - Gültige Errichtung
 - Eintritt VSS Wirksamkeit -> Urteilsfähigkeit
 - Eignung des Beauftragten
 - weitere Massnahmen

 - Bei Unklarheiten: Auslegung und Regelung in Nebenpunkten

 - Bei Pflichtverletzungen:
 - Widerruf nicht möglich
 - Tätigwerden der KESB auf Antrag oder von Amtes wegen
 - «Erforderliche Massnahmen»
- 

Die Patientenverfügung



Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht.

Typischerweise werden folgende Punkte in einer Patientenverfügung geregelt:

- Medizinische Behandlung
- Lebensverlängernde Massnahmen
- Entbindung vom Arztgeheimnis
- Obduktion, Organentnahme


Errichtung

- Urteilsfähigkeit (also auch Jugendliche)


- Schriftlich
 - Handgeschrieben
 - Schreibmaschine
 - Computer

- Datum
- Unterschrift

Wirkung

- Urteilsunfähigkeit
 - Ärztin oder Arzt entsprechen Patientenverfügung
 - Ausnahmen:
 - Verstoss gegen Gesetz
 - Zweifel an freiem Willen
 - Zweifel an mutmasslichem Willen
- 

Weitere Punkte

- Versicherungen
 - Pensionskasse (Einkauf?)
- 

Fragen